

ist, die auf beiden Seiten begangen wurden, für das Problem der Schuld im Sinne des Friedens von Versailles hat diese Erörterung keine Bedeutung. Es sind die oben wiedergegebenen ungeheuerlichen Anklagen der Note vom 16. Juni 1919, die zu widerlegen sind, und deren Widerlegung genügt, um dem Vertrag von Versailles völlig seine moralische Rechtfertigung zu entziehen.

Wenn Mac Donald in Genf vor der Völkerversammlung sagte, daß die Frage nach der Schuld am Kriege erst in einem halben Jahrhundert beantwortet werden könnte, so hat er damit zwar ein vernichtendes Urteil über die Männer gesprochen, die diese Frage schon ein halbes Jahr nach Beendigung des Krieges mit der keinen Widerspruch duldbenden Sicherheit dieser Note beantwortet haben, aber er kann dabei nicht an die Schuld im Sinne des Vertrages von Versailles gedacht haben. Denn die Frage nach der Art von Schuld, auf die der Vertrag von Versailles aufgebaut ist, kann schon heute beantwortet werden. Es bedarf dazu nicht einmal der Öffnung der noch verschlossenen Archive.

Das Brandmal, das der Vertrag von Versailles dem deutschen Volke und seinen Regierungen aufgeprägt hat, kann schon heute bis auf den letzten Rest ausgetilgt werden. Es kann bewiesen werden, daß jeder von den oben mitgeteilten Sätzen der Note vom 16. Juni und der Artikel 231, den sie erläutert, der Wahrheit ins Gesicht schlägt.

Der Mangel an Klarheit über den Begriff der Schuld im Sinne des Vertrages von Versailles hat es bewirkt, daß schon in der Antwort der deutschen Friedensdelega-